

## 12. XVIII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 29. April 1859, die nach dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 zur Ausstellung von Eheconsensen berechtigten Behörden betr.

Die zu dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 (Wes. S. 1851, S. 51) vereinigten Regierungen haben sich zu einer gegenseitigen Bezeichnung derjenigen Behörden verpflichtet, die in den einzelnen Staaten zur Ausstellung von Eheconsensen (Trauscheinen) bei Verheirathungen ihrer Angehörigen im Auslande berechtigt sind.

Nachdem die besfalligen Mittheilungen von den nachbenannten Regierungen eingegangen sind, so werden dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

### Preußen.

Zur Ertheilung der Bescheinigungen, daß Preussische Untertanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen, sind die Königlichen Provinzial-Regierungen und das Polizei-Präsidium in Berlin befugt.

### Sachsen.

Im Königreiche Sachsen sind die sämmtlichen Königlichen Gerichtämter, sowie die Stadträthe derjenigen Behörden, welche, ohne jedoch an eine besondere, ausdrücklich vorgeschriebene Form rücksichtlich der Fassung der bezüglichen Akte gebunden zu sein, zu bescheinigen haben, daß der Verheirathung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe. Diese Bescheinigungen bedürfen behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreisdirection.

### Hannover.

Zur Ausstellung der Ehe-Consense (Trauscheine) sind im Königreiche Hannover die Obergkeiten (unteren Verwaltungsbehörden) ausschließlich zuständig. Die Obergkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Arnberg die Standesherrlichen Herzoglich Arnbergischen Aemter, im Bezirk des Landes Gade in die Kirchspielsgerichte.